

Az.: 2 S 105/98



Abdruck

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
zu 1. bis 2. wohnhaft:

- Kläger -
- Berufungsbeklagte -

prozeßbevollmächtigt zu 1. bis 2.:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Ostritz
vertreten durch den Bürgermeister
Markt 1, 02899 Ostritz

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Abwasserbeitrags

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Reich, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Franke und den Richter am Verwaltungsgericht Leonard aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 20. August 1998

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Mai 1997 - 7 K 2864/96 - geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen die Heranziehung zu einem Abwasserbeitrag.

Sie sind Eigentümer eines Grundstückes von 1026 qm Fläche, das über einen Privatweg zur Straße hin erschlossen ist und das mit einem Wohnhaus und einem Garagengebäude bebaut ist. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, der es als Kleingartenfläche ausweist.

Mit gemeinsam an sie gerichtetem Bescheid der Beklagten vom 28.4.1995 wurden die Kläger zu einem Abwasserbeitrag in Höhe von 9.182,70 DM herangezogen, wobei die gesamte Fläche des Grundstückes zugrundegelegt und mit dem Nutzungsfaktor 1,0 multipliziert wurde. Der Beitragsbescheid stützt sich auf die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Abwasserbeitragssatzung der Beklagten vom 23.3.1995 (im folgenden: AbwS), nach dessen § 4 Beitragsmaßstab die Nutzungsfläche ist, die sich aus Vervielfachen der in § 5 näherer definierten Grundstücksfläche mit dem in §§ 6 ff. näher geregelten Nutzungsfaktor ergibt, der sich seinerseits im wesentlichen an der Zahl der zulässigen Geschosse orientiert. § 5 AbwS hat folgenden Wortlaut:

„(1) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter Buchstaben a) oder b) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 36 BauBG) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,

d) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauBG) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.“

Der Beitragssatz beträgt nach § 14 AbwS 8,95 DM je qm Nutzungsfläche. Die Satzung beruht auf einer Globalberechnung vom Januar 1995, nach der sich eine Beitragsobergrenze von 14,53 DM bei Festsetzung des höchstzulässigen Betriebskapitals und von 12,62 DM bei Festsetzung des „angemessenen“ Betriebskapitals je qm Nutzungsfläche ergab.

Unter dem 15.5.1995 erhoben die Kläger gegen den Bescheid Widerspruch. Ihr Grundstück befinde sich im Außenbereich. Es seien keine Abzugsflächen berücksichtigt worden. Die Fläche vor der Hausfront (153 qm) und die Abstandsfläche von 3 m Breite (280 qm) hätten in Abzug gebracht werden müssen, woraus sich eine Nettobeitragsfläche von 593 qm und ein Abwasserbeitrag in Höhe von 5.307,35 DM ergebe. Mit Widerspruchsbescheid vom 26.9.1995 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Das Grundstück liege im unbeplanten Innenbereich und nicht im Außenbereich. Grundstücke, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich lägen, seien grundsätzlich auch mit ihrer gesamten Fläche zur Beitragsbemessung heranzuziehen. Da keine Baueinschränkung bestehe und Abstandsflächen der Einhaltung der Ordnungsrechte dienten, sei das Grundstück vollständig in die Beitragsermittlung einbezogen worden.

Am 25.10.1995 erhoben die Kläger beim Verwaltungsgericht Dresden Klage. Das Grundstück befinde sich mit seiner gesamten Fläche im Dauerkleingartengelände, wie sich aus dem Flächennutzungsplan ergebe. Es sei deshalb als Nutzungsfaktor nicht 1,0, sondern 0,2 anzuwenden. Als sie ihren Antrag auf Anschluß an die Abwasseranlage gestellt hätten, seien sie davon ausgegangen, daß nur die baulich genutzte Fläche zur Berechnung herangezogen werde. Ihr Garten bestehe zum überwiegenden Teil aus geschützter Streuobstwiese. Für den Fall ihres Unterliegens würden sie ihren Anschlußantrag zurückziehen und ihr Gebäude wieder über die noch vorhandenen Kleinkläranlage entwässern.

Die Beklagte führte demgegenüber aus, daß das Grundstück im unbeplanten Innenbereich liege. Kleingärtnerische Nutzung finde sich lediglich östlich und südlich des Grundstückes, während sich das Grundstück und das Gebäude der Kläger in den Bebauungszusammenhang entlang der Straße einfüge. Daraus ergebe sich zugleich, daß eine Absetzung von Grundstücksteilflächen nach § 19 Abs. 1 SächsKAG nicht in Betracht komme. Liege ein Grundstück zur Gänze im unbeplanten Innenbereich, sei das gesamte Grundstück als Bauland im Sinne von § 19 Abs. 3 BauNVO zu beurteilen. Eine Teilflächenabgrenzung scheide in diesen Fällen regelmäßig aus. Das Grundstück sei im genehmigten Flächennutzungsplan zwar als Kleingartenfläche ausgewiesen. Als vorbereitender Bauleitplan erzeuge er jedoch keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber Dritten und greife nicht in die Rechtspositionen der Kläger ein. Sie könnten sich deshalb auch nicht auf ihn berufen. Die Beitragspflicht bestehe auch deshalb, weil das Grundstück tatsächlich an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen sei. Das Grundstück entwässere nicht in den Kanal, der in der Straße verlegt sei, sondern in den parallel zur Straße östlich des klägerischen Grundstückes verlaufenden Hauptsammler. Wegen des angeordneten Anschluß- und Benutzungszwanges könne der hergestellte Grundstückanschluß auch nicht stillgelegt werden. Außerdem sei beitragsrechtlich nur die Möglichkeit des Anschlusses relevant. Die der Satzung zugrundeliegende Globalberechnung vom Januar 1995 sei nicht zu beanstanden. Die Kläranlage solle in zwei Bauabschnitten realisiert werden. Der erste und bereits verwirklichte Bauabschnitt stelle eine Kapazität von 2.500 E und EGW zur Verfügung, der bereits ein Bedarf von 4.524 E und EGW gegenüberstehe. Aus diesem Grunde sei geplant, bis zum Jahr 2004 die Kapazität der Kläranlage auf 5000 E und EGW zu verdoppeln. Erst dann werde die Kläranlage in der Lage sein, die bereits bebauten und gewerblich genutzten Grundstücke und die im Flächennutzungsplan bis 2004 vorgesehenen zukünftig bebaubar werdenden Flächen zu entsorgen. Der

Nutzungsflächenmaßstab für die Regen- und Schmutzwasserentwässerung sei zulässig. Im Satzungsgebiet habe jedes Grundstück die Möglichkeit, das Schmutz- und das Oberflächenwasser über die öffentlichen Einrichtungen zu entsorgen.

Das Verwaltungsgericht Dresden hat mit Urteil vom 15.5.1997, das der Beklagten am 16.6.1997 zugestellt wurde, den Bescheid der Beklagten vom 28.4.1995 und den Widerspruchsbescheid vom 26.9.1995 aufgehoben. Die Bescheide seien jedenfalls deswegen rechtswidrig, weil sie ohne wirksame Rechtsgrundlage erlassen worden seien. Die Abwassersatzung sei unwirksam, weil der einheitliche Beitragssatz für die Entsorgung von Schmutz- und Regenwasser gegen Art. 3 GG insoweit verstoße, als bei der Berechnung des Beitrages auch die Gebäudehöhe maßgeblich berücksichtigt werde. Die Kosten der Beseitigung von Regenwasser seien zwar beitragsrechtlich vernachlässigbar, wenn die veranlagten Grundstücke eine derart einheitliche Bebauung aufwiesen, daß die Gleichbehandlung nicht ins Gewicht fiele. Die Globalberechnung weise jedoch unterschiedliche Nutzungsfaktoren zwischen 1 und 4 auf, ohne daß ein Nutzungsfaktor als eindeutig dominierend angesehen werden könne.

Auf Antrag der Beklagten vom 2.7.1997 hat das Sächsische Obergericht mit Beschluß vom 17.2. 1998 die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen (2 S 421/97).

Zur Begründung der Berufung hat die Beklagte im wesentlichen ausgeführt: Das Verwaltungsgericht sei rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, daß die satzungsmäßige Festlegung des Nutzungsflächenmaßstabes rechtswidrig sei. Wie das Sächsische Obergericht in seinem Beschluß vom 25.2.1998 ausgeführt habe, sei die Festsetzung eines gemeinsamen Beitragsmaßstabes für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentwässerung, der aus der Multiplikation der Grundstücksfläche mit einem von der zulässigen Vollgeschoßzahl abhängigen Nutzungsfaktor ermittelt wird, rechtlich nicht zu beanstanden. § 5 Abs. 1 AbwS sei dahin auszulegen, daß in den Fällen, in denen eine Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG in Betracht kommt, diese vorzunehmen sei; die Anwendbarkeit von § 19 Abs. 1 SächsKAG solle nicht eingeschränkt werden. Selbst wenn § 5 Abs. 1 AbwS dahingehend auszulegen sein sollte, daß die Anwendbarkeit des § 19 Abs. 1 SächsKAG in den Fällen a) und b) ausgeschlossen sei, wäre die Satzung allenfalls teilnichtig. Die Grundstücksfläche ließe sich auch ohne die Regelung des § 5 Abs. 1 ohne weiteres ermitteln. § 5 Abs. 1 AbwS sei jedoch recht-

mäßig, weil die Fallkonstellationen a) und b) nicht mit der Anwendbarkeit des § 19 Abs. 1 SächsKAG zusammenfallen könnten. Mit Flächen im Sinne von § 19 Abs. 1 SächsKAG, „die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden können“, seien nicht die tatsächlich überbauten oder tatsächlich überbaubaren Flächen gemeint, sondern das dem zulässigen Bauvorhaben nach § 30 oder § 34 BauBG zuzuordnende Grundstück. Bei Grundstücken in beplanten und in Innenbereichsgebieten sei nach § 19 Abs. 3 BauNVO das Baugrundstück abgesehen von seltenen Ausnahmefällen mit dem Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne identisch, also das ganze Grundstück der Beitragserhebung zugrunde zu legen. Soweit sie Flächen beinhalteten, die nicht mit baulichen Anlagen bedeckt werden dürfen, z.B. Waldabstandsflächen, Abstandsflächen zu Gewässern, Flächen außerhalb der Flächen von § 23 BauNVO, Flächen, die mit einem Leitungsrecht belastet sind, sei dies beitragsrechtlich irrelevant. Im Innenbereich seien deshalb immer die Grundstücksflächen insgesamt zur Berechnung des Beitrages heranzuziehen. Grundstücke im Außenbereich seien demgegenüber grundsätzlich baulich oder gewerblich nicht nutzbar. Sollten sie tatsächlich bebaut sein oder gewerblich genutzt werden, sei die tatsächlich baulich oder gewerblich genutzte Fläche nach § 19 Abs. 1 SächsKAG beitragspflichtig. Eine willkürliche Ungleichbehandlung zulasten der Grundstückseigentümer im Innenbereich sei damit nicht verbunden, obwohl es dazu kommen könne, daß in Innenbereichslagen größere Grundstücke zu veranlagern seien als im Außenbereich. Dies rechtfertige sich jedoch aus der generellen baurechtlich unterschiedlichen Situation der Grundstücke im Innen- und im Außenbereich. Die Globalberechnung vom Januar 1995 beruhe nicht auf Schätzungen. Datengrundlage für die Ermittlung des Betriebskapitals seien der Anlagenachweis Abwasserbeseitigung Stand 21.12.1994 und bezüglich der zukünftig herzustellenden Anlagen Kostenschätzungen gewesen, die auf Erfahrungswerten der Beklagten beruhten. Für die Flächenseite sei der Flächennutzungsplanentwurf zugrundegelegt und mit der Kapazität der Kläranlage abgeglichen worden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15.5.1997 abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie tragen vor, es sei zu vermuten, daß § 5 AbwS für Grundstücke im beplanten oder unbeplanten Innenbereich keine Teilflächenabgrenzung vorsehe. Dies verstoße gegen § 19 Abs. 1 SächsKAG, weil dieser nicht danach differenziere, ob Teilflächen von Grundstücken im Innen- oder Außenbereich lägen. Auch in beplanten oder unbeplanten Innenbereichen gebe es Flächen, die nicht bebaubar oder gewerblich nutzbar seien. Selbst wenn § 5 AbwS in diesen Fällen eine Teilflächenabgrenzung nicht verbiete, sei er jedenfalls so unbestimmt gefaßt, daß sich die Fälle, in denen eine Teilflächenabgrenzung vorzunehmen seien, nicht eingrenzen ließen. Dadurch verstoße § 5 AbwS gegen § 2 SächsKAG, wonach der Beitragsmaßstab hinreichend bestimmt sein müsse. Wegen dieser Unbestimmtheit bestünden auch Zweifel, ob § 19 Abs. 1 SächsKAG verfassungsgemäß sei. Darüber hinaus sei er mit Art. 3 GG nicht vereinbar, soweit nach ihm große Grundstücke im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes mit der gesamten Fläche herangezogen werden, auch wenn für ihren hinteren Teil eine Bebauung ausdrücklich ausgeschlossen sei. Bei der Ermittlung der Beitragsmaßstabseinheiten in der Globalberechnung habe eine Teilflächenabgrenzung von Grundstücken im Innenbereich offenbar nicht stattgefunden. Daher sei davon auszugehen, daß bereits die Globalberechnung an schwerwiegenden Fehlern leide, in deren Ergebnis die Festsetzung des Beitragssatzes und damit die Satzung insgesamt nichtig sei. Die Flächenseite der Globalberechnung sei auch zu ungenau, weil sie nicht einzelne Grundstücke aufführe, sondern die Grundstücke lediglich nach Karten und Ordnungsziffern benenne, wobei offenbar mehrere Grundstücke zusammengefaßt worden seien. Darüber hinaus sei der gemeinsame Beitragsmaßstab für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung rechtswidrig. Auch im sächsischen Abgabenrecht sei der Vorteilsbegriff grundstücksbezogen. Es komme auf das Maß der wahrscheinlichen Inanspruchnahme der Einrichtung entsprechend der baulichen Nutzungsmöglichkeit an. Jedenfalls dann, wenn in dem Satzungsgebiet einige Grundstücke mit großen versiegelten Flächen vorhanden seien, die erhebliche Mehraufwendungen für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage erfordern, könne die Festlegung unterschiedlicher Beitragsmaßstäbe zwingend geboten sein. Sofern ein einheitliches Entwässerungssystem bestehe und die Grundstückssituationen sehr einheitlich seien, bestünden grundsätzlich keine Einwendungen gegen einen einheitlichen Beitragssatz. Je größer das Entwässerungsgebiet und je unterschiedlicher die Grundstückssituationen jedoch seien, desto mehr sei die Einführung unterschiedlicher Beitragssätze erforderlich. Auch sei von Bedeutung, ob einzelnen Grundstückseigentümern der Bau von privaten Rückhaltebecken zur Auflage gemacht worden sei, weil dann die Kosten für das Entwässerungssystem geringer

seien. Daß einheitliche Beitragssätze für die Schmutz- und Regenwasserentsorgung nicht für jeden Einrichtungsträger passend seien, ergebe sich auch daraus, daß die Mustersatzungen anderer Bundesländer entweder getrennte Beitragserhebungen oder die Zugrundelegung von unterschiedlichen Grundstücksflächen ermöglichten. Der Satzungsgeber müsse im Rahmen seiner Ermessensentscheidung auf die örtlichen Besonderheiten abstellen. Bei der Beschlußfassung über die Abwasserbeitragssatzung hätten dem Gemeinderat keine verschiedenen Varianten zu den Verteilungsmaßstäben und zur Festlegung der Höhe des angemessenen Betriebskapitals vorgelegen.

Das Gericht hat Beweis durch Einnahme eines Augenscheins erhoben. Hierzu wird auf die Sitzungsniederschrift vom 20.8.1998 verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten einschließlich derjenigen zum Zulassungsverfahren sowie auf die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Bescheid vom 28.4.1995 und den Widerspruchsbescheid vom 26.9.1995 zu Unrecht aufgehoben, denn sie sind nicht rechtswidrig und verletzen die Kläger daher nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Bescheide beruhen auf einer wirksamen Rechtsgrundlage (1.) und sind auch als solche rechtlich nicht zu beanstanden (2.).

1. Der Abwasserbescheid beruht mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen über die öffentliche Abwasserbeseitigung - Abwasserbeitragssatzung der Beklagten vom 23.3.1995 (Stadtanzeiger Nr. 3 vom 31.3.1995) auf einer wirksamen Rechtsgrundlage. Anhaltspunkte dafür, daß die Satzung nicht in einem ordnungsgemäßen Verfahren zustande gekommen ist, haben die Kläger nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich. Auch materiell ist die Satzung nicht zu beanstanden:

a) Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts und der Kläger ist die Satzung nicht deswegen unwirksam, weil sie als gemeinsamen Beitragsmaßstab für die Schmutz- und Niederschlagswasserentwässerung die Nutzungsfläche bestimmt, die sich durch Vervielfachen der

Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor ergibt, der seinerseits im wesentlichen durch die Zahl der zulässigen Vollgeschosse bestimmt wird. Der erkennende Senat hat bereits entschieden, daß die Festsetzung eines solchen gemeinsamen Beitragsmaßstabes für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentwässerung nicht gegen höherrangiges Recht verstößt (SächsOVG, Beschl.v. 25.2.1998, SächsVBl. 1998, 141). Die von den Klägern hiergegen vorgebrachten Einwände überzeugen nicht. Insbesondere spielt bei der Festsetzung des Beitragsmaßstabes keine Rolle, ob aufgrund der konkreten Gegebenheiten im Satzungsgebiet damit zu rechnen ist, daß einzelne Grundstücke die Einrichtung überdurchschnittlich in Anspruch nehmen. Dem ist gegebenenfalls durch die Erhebung zusätzlicher Beiträge nach § 20 SächsKAG Rechnung zu tragen, aber nicht durch die Wahl eines anderen Beitragsmaßstabes. Ebenso unerheblich ist, ob aufgrund der konkreten technischen Ausgestaltung des Entwässerungssystems die Anlagen für die Regenwasserentsorgung besonders kostenintensiv sind. Dies mag die Entscheidungen der Gemeinde, ob die Regenwasserentwässerung als getrennte oder als eine gemeinsame Einrichtung mit der Schmutzwasserentwässerung betrieben werden soll, und zur technischen Ausgestaltung der Entwässerungsanlage beeinflussen, berührt aber nicht die Rechtmäßigkeit des Beitragsmaßstabes.

b) Die Satzung ist auch nicht wegen Verstosses von § 5 AbwS gegen § 19 Abs. 1 SächsKAG nichtig. Zwar steht § 5 Abs. 1 AbwS mit § 19 Abs. 1 SächsKAG nicht in Einklang und ist deswegen nichtig (aa), dies führt jedoch nicht zur Gesamtnichtigkeit der Satzung, die als den Abwasserbescheid hinreichend stützende Satzung wirksam bleibt (bb).

aa) Nach § 19 Abs. 1 SächsKAG bleiben bei einer Beitragsbemessung, die die Fläche des Grundstückes berücksichtigt, Teilflächen unberücksichtigt, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden können, soweit sie nicht tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind und ihre grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre. Entgegen der Auffassung der Beklagten kann danach eine Teilflächenabgrenzung auch bei Grundstücken geboten sein, die mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines qualifizierten Bebauungsplanes oder eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne von § 34 BauGB liegen. Eine grundbuchmäßige Abschreibung, d.h. eine Teilung von Grundstücken, ist unabhängig von der bauplanungsrechtlichen Situation der Grundstücke möglich (vgl. § 19 Abs. 2 BauBG, § 8 SächsBO). Grundstücke, die vollständig innerhalb eines qualifizierten Bebauungsplanes oder eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, kön-

nen auch Flächen aufweisen, die im Sinne von § 19 Abs. 1 SächsKAG „nicht baulich oder gewerblich genutzt werden können“. Allerdings sind hierunter nicht schon alle (Teil-)Flächen eines Grundstückes zu verstehen, die nicht überbaut werden dürfen. Nach dem Baurecht können Grundstücke nur ausnahmsweise in vollem Umfang bebaut werden; regelmäßig sind erhebliche Flächen eines Grundstückes von einer Bebauung freizuhalten (z.B. Baugrenzen, Abstandsflächen), mithin für die Ausführbarkeit eines Bauvorhabens durchweg mehr an Flächen zur Verfügung zu stellen, als für die bauliche Anlage als solche benötigt wird. Diese unbebaubaren Flächen sind aber notwendig für die bauliche Nutzbarkeit des Grundstückes. Sie sind als selbst nicht bebaubare Flächen bebauungsrechtlich Grundlage des Maßes der baulichen Nutzbarkeit (BVerwG, Urt. v. 3.2.1989, BVerwGE 251. [253]). § 19 Abs. 1 SächsKAG spricht demgemäß auch nicht von der „Bebaubarkeit“, sondern von der baulichen oder gewerblichen „Nutzbarkeit“. Mit Rücksicht auf diesen Zusammenhang sind deshalb solche Baubeschränkungen jedenfalls für die Bemessung der beitragsrelevanten Grundstücksfläche und damit für § 19 Abs. 1 SächsKAG ohne Belang (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.1.1985, DVBl. 1985, 621 [622]; Urt. v. 3.2.1989, DVBl. 1989, 421, = NVwZ 1989, 1076, = KStZ 1989, 172, jeweils zum Erschließungsbeitragsrecht; Klausing, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 1998, § 8 RdNr. 1029b f.). Aus ihrer Geltung auch für Grundstücke, die vollständig im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplanes oder eines im Zusammenhang bebauten Orteils liegen, kann deshalb auch nicht auf die Anwendbarkeit des § 19 Abs. 1 SächsKAG für diese Grundstücke geschlossen werden. Diese ergibt sich aber aus folgendem:

§ 19 SächsKAG hat den Zweck, als Korrektiv zur Zugrundelegung des Buchgrundstückes als Bezug der Beitragserhebung (vgl. Begründung zu § 19 in LTDrs. 1/2843) räumlichen Beschränkungen der von einer Einrichtung ausgehenden Vorteilswirkung Rechnung zu tragen. Er berücksichtigt, daß der Beitrag nach § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 SächsKAG als Ausgleich für einen Vorteil erhoben wird. Dieser Vorteil besteht in dem, was die Möglichkeit des Anschlusses an die Einrichtung für die bauliche oder sonstige Nutzung des Grundstückes hergibt. Der Vorteil kann deshalb nur soweit reichen, wie überhaupt eine bauliche oder sonstige Nutzbarkeit zulässig oder vorhanden ist. Zu Recht geht deshalb § 5 AbwS davon aus, daß sich der Vorteil einer Anschlußmöglichkeit grundsätzlich nicht auf (Teil-)Flächen eines Grundstückes erstreckt, die im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen, weil diese grundsätzlich baulich oder gewerblich nicht nutzbar sind (vgl. auch Begründung zu § 19 SächsKAG, aaO, S. 25). In diesem Sinne beitragsrechtlich relevante Nutzungshindernisse sind jedoch auch für Grundstücke im

Bereich eines qualifizierten Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich denkbar. Für qualifiziert beplante Grundstücke ergibt sich diese abstrakte Möglichkeit schon daraus, daß der Bebauungsplan z.B. ein Grundstück ganz oder teilweise als Fläche für die Landwirtschaft ausweisen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18, § 201 BauGB) und damit der Bebaubarkeit wie ein Außenbereichsgrundstück entziehen kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.1991, NVwZ 1992, 495; Klausing, aaO, § 8 RdNr. 1036b m.w.N.). Auch für die Ausweisung als öffentliche Grünfläche ist anerkannt, daß sie flächenmindernd zu berücksichtigen ist (BVerwG, Urt. v. 25.2.1977, Buchholz 406.11 § 133 BauGB; Klausing, aaO, § 8 RdNr. 1029b). Dasselbe gilt für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauBG. Zwar werden hier oftmals Freiflächen dem Außenbereich zuzuordnen sein. Der Umstand, daß Teilflächen von Grundstücken oder ganze Grundstücke innerhalb eines unbeplanten Bereiches nicht bebaut werden dürfen, zwingt jedoch nicht stets zu der Annahme, daß diese Flächen bereits dem Außenbereich zuzurechnen sind. So kann ein im Zusammenhang bebauter Ortteil im Sinne von § 34 BauBG trotz vorhandener Baulücken anzunehmen sein (vgl. nur Brügelmann, Baugesetzbuch, 1998, § 34 RdNr. 21 f.). Es ist deshalb auch nicht von vornherein ausgeschlossen, daß Teilflächen von Grundstücken, die insgesamt im unbeplanten Innenbereich liegen, im Sinne von § 19 Abs. 1 SächsKAG ebensowenig baulich oder gewerblich nutzbar sind, wie Teilflächen von Grundstücken im beplanten Innenbereich. Davon geht im übrigen auch die Begründung zu § 19 SächsKAG aus, wenn darauf hingewiesen wird, im Innenbereich könne eine Abgrenzung von Flächen geboten sein, die aus bergrechtlichen Gründen oder wegen schädlicher Kontaminationen baulich oder gewerblich nicht genutzt werden dürfen (aaO; vgl. auch Birk, in: Driehaus, aaO, § 8 RdNr. 1285 ff.).

Mit dieser Regelung des § 19 Abs. 1 SächsKAG steht § 5 AbwS nicht in Einklang. Diese Norm enthält eine abschließende Satzungsbestimmung über die der Beitragsberechnung zugrundezulegende Grundstücksfläche. Eine solche Bestimmung zählt zwar nicht zu dem notwendigen Mindestinhalt einer Beitragssatzung; will der Ortsgesetzgeber jedoch eine Regelung zu der Grundstücksfläche in seine Satzung aufnehmen, darf er von der zwingenden Bestimmung des § 19 SächsKAG nicht abweichen. Dies ist vorliegend jedoch geschehen. Schon die ausdrückliche Bezugnahme auf § 19 Abs. 1 SächsKAG in § 5 Abs. 1 Buchst. c) und d) für Grundstücke, die ganz oder teilweise im Außenbereich i.S.v. § 35 BauGB liegen, legt den Umkehrschluß nahe, daß die Anwendung des § 19 Abs. 1 SächsKAG für andere Grundstücke ausgeschlossen sein soll. Entgegen der Auffassung der Beklagten läßt sich der Inhalt des § 19 Abs.

1 SächsKAG auch nicht in § 5 Abs. 1 Buchst. a) und b) AbwS „hineinlesen“. Denn es wurde jedenfalls nicht der gesamte Inhalt des § 19 Abs. 1 SächsKAG in § 5 Abs. 1 Buchst. a) und b) übernommen; insofern fehlt es schon an einer Regelung für Flächen, die zwar nicht „zulässig“, aber tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt werden.

bb) § 5 Abs. 1 AbwS steht mithin mit der Regelung in § 19 Abs. 1 SächsKAG nicht in Einklang und ist deshalb unwirksam. Die Beklagte war auch nicht nach dem Grundsatz der konkreten Vollständigkeit davon entbunden, für Grundstücke im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich eine dem § 19 SächsKAG entsprechende Regelung in ihre Satzung aufzunehmen. Nach diesem im Beitragsrecht herrschenden Grundsatz ist der Ortsgesetzgeber nur gehalten, Sachverhalte zu regeln, die auch tatsächlich gegeben oder zu erwarten sind (BVerwG, Urt. v. 19.8.1994, Buchholz 406. 11 § 131 Nr. 94, 26 [28] m.w.N.). Nach den Ausführungen der Beklagten in der mündlichen Verhandlung hat sie bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich jedoch Teilflächenabgrenzungen vorgenommen. Zumindest diese Sachverhaltsgestaltung ist mithin tatsächlich gegeben und es ist damit auch zu erwarten, daß es künftig - wenn ein Bebauungsplan erlassen ist - Grundstücke im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplanes geben wird, bei denen eine Teilflächenabgrenzung in Betracht kommt.

Von der Nichtigkeit des § 5 Abs. 1 AbwS wird jedoch nicht die gesamte Satzung erfaßt. In entsprechender Anwendung von § 139 BGB ist eine Satzung nämlich dann nicht insgesamt nichtig, wenn anzunehmen ist, daß die Satzung auch ohne die nichtige Vorschrift erlassen worden wäre und die Satzung alle notwendigen Bestandteile noch enthält (Bauernfeind, Driehaus, § 8 RdNr. 79; Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, 1998, § 47 RdNr. 110; BVerwG, Urt. v. 28.11.1975, BVerwGE 50, 2 [4 f.]). Dies ist hier der Fall. Die Definition der der Beitragsbemessung zugrundezulegenden Grundstücksfläche gehört nicht zum notwendigen Mindestinhalt einer Abgabensatzung nach § 2 SächsKAG. Es kann deshalb auch davon ausgegangen werden, daß der Satzungsgeber die Satzung auch ohne die Bestimmung in § 5 ansonsten unverändert erlassen hätte.

c) Die Satzung ist schließlich auch nicht deswegen nichtig, weil dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Satzung keine ordnungsgemäße Globalberechnung vorgelegen hätte.

aa) Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest, daß dem Satzungsgeber bei der Beschlußfassung über die Festsetzung der Höhe des Betriebskapitals und die Höhe des Beitragssatzes eine Globalberechnung vorliegen muß, die auf rechtsfehlerfrei ermittelten Kosten- und Flächenfaktoren beruht und der sich entnehmen läßt, daß der Ortsgesetzgeber das ihm eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (SächsOVG, Beschl.v. 24.10.1996, SächsVBL. 1997, 34 [35] = KStZ 1998, 74 [75]). Die Festsetzung der Höhe des Betriebskapitals und des Beitragssatzes gehören zum notwendigen Mindestinhalt der Beitragssatzung (§ 17 Abs. 3 Satz 1, § 2 Satz 1 SächsKAG). Da beide nur in der Höchstgrenze nach oben begrenzt sind (§ 17 Abs. 3 Satz 2, § 18 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG), steht ihre Festlegung im Ermessen der Gemeinde. Dieses Ermessen beschränkt sich nicht nur auf das Betriebskapital und den Beitragssatz als rechnerisches Endergebnis, sondern bezieht sich auch darauf, welche Ausstattung der öffentlichen Einrichtung als „angemessen“ (§ 17 Abs. 1 SächsKAG) betrachtet wird und in welchem Umfang das Betriebskapital der öffentlichen Einrichtung über das Beitragsaufkommen gedeckt werden soll. Es ist deshalb erforderlich, daß dem Satzungsgeber bei seiner Beschlußfassung eine Globalberechnung vorliegt, der sich entnehmen läßt, daß er das ihm eingeräumte Ermessen fehlerfrei, d.h. insbesondere auch auf der Grundlage rechtsfehlerfrei festgestellter Kosten- und Flächenfaktoren, ausgeübt hat.

Ob eine solche Globalberechnung vorgelegen hat, unterliegt auch der gerichtlichen Kontrolle, die nicht auf die Prüfung beschränkt ist, ob die Höhe des Betriebskapitals und des Beitragssatzes „im Ergebnis“ rechtsfehlerfrei festgesetzt wurde. Soweit die wohl überwiegende Rechtsprechung zur Rechtslage in anderen Bundesländern davon ausgeht, es komme lediglich darauf an, ob der Beitragssatz im Ergebnis nicht zu beanstanden sei, unabhängig davon, ob er aufgrund einer fehlerfreien Kalkulation erstellt wurde oder nur „zufällig“ richtig ist (vgl. zum Anschlußbeitragsrecht nur HessVGH, Urt. v. 27.5.1987, ESVGH 37, 241 [243 f.]; OVG NW, Urt. v. 18.5.1992, DVBl. 1993, 268 [269] m.w.N. und Urt. v. 2.6.1995, DVBl. 1996, 382 [383 f.]; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 30.10.1997, KStZ 1998, 71 f. ; offen gelassen von OVG MV, Urt. v. 15.3.1995, KStZ 1996, 114 [115]; zum Gebührenrecht vgl. nur BayVGH, Urt. v. 29.3.1995, BayVBl. 1996, 532 m.w.N. und Urt. v. 8.5.1996, NVwZ-RR 1997, 379 [380]; zur Kurabgabe OVG Schl.-H., Urt.v. 4.10.1995, KStZ 1996, 215 f.; aA zum Beitrags- und Gebührenrecht VGH Bad.-Württ., vgl. nur Urt. v. 12.10.1989, VBIBW 1990, 190 [191] m.w.N.; Beschl.v. 31.8.1993, NVwZ 1994, 194 [196]; und Urt. v. 7.2.1994, NVwZ-RR 1994, 325

[329]; Beschl. v. 27.2.1996, NVwZ-RR 1996, 593 [594 f.]; zur Abwassergebühr Nds.OVG, Urt. v. 12.11.1991, NVwZ-RR 1992, 375 [376]), kann sich dem der Senat für das sächsische Beitragsrecht nicht anschließen. Anders als die Abgabengesetze anderer Länder schreibt das SächsKAG ausdrücklich die Festsetzung des Beitragssatzes auf der Grundlage einer Globalberechnung vor (§ 18 Abs. 2 SächsKAG). Ihr Aufstellungszeitpunkt ist maßgeblich für den anzunehmenden Wiederbeschaffungszeitwert der Anlagen (§ 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG). Unter bestimmten Voraussetzungen ist sie fortzuschreiben (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG). Die Erstellung einer Globalberechnung ist damit von Gesetzes wegen unverzichtbare Voraussetzung der Festsetzungen des Betriebskapitals und des Beitragssatzes. Sie muß alle Angaben enthalten, auf deren Grundlage der Ortsgesetzgeber den Beitragssatz festlegt (§ 18 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG) oder künftig Entscheidungen über ihre Fortschreibung (§ 18 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG) oder über die Erhebung weiterer Beiträge (§ 17 Abs. 2 SächsKAG) zu treffen hat. Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen kann nur gefolgert werden, daß das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Globalberechnung Voraussetzung einer rechtmäßigen Beschlußfassung über das Betriebskapital und den Beitragssatz ist. Fehlt es an einem der Erfordernisse oder beruhen die Angaben der Globalberechnung ihrerseits auf einer rechtsfehlerhaften Ermittlung, hat der Satzungsgeber deshalb seinen Satzungsbeschluß ordnungswidrig gefaßt und ist die Satzung nichtig.

bb) Es ist nicht ersichtlich noch sind von den Klägern Umstände vorgetragen, die die Annahme begründen könnten, daß die Beschlußfassung des Gemeinderates der Beklagten am 23.3.1995 diesen Grundsätzen nicht entsprochen hat. Unbestritten hat dem Gemeinderat zum Zeitpunkt seiner Beschlußfassung die Globalberechnung der Fa. vom Januar 1995 vorgelegen. Diese Globalberechnung läßt keine Fehler erkennen, die zur Ungültigkeit des auf ihrer Grundlage beschlossenen Betriebskapitals und Beitragssatzes führen könnten. Insbesondere ist nicht ersichtlich und von den Klägern auch nicht konkret vorgetragen, inwieweit die Flächenangaben nicht geeignet gewesen sein sollten, eine ausreichende Grundlage für die von dem Gemeinderat zu treffende Entscheidung über die Summe aller Bemessungseinheiten zu bieten. Entgegen der Auffassung der Kläger mußte die Globalberechnung auch nicht Alternativen der Beitragsbemessung aufzeigen. Entscheidend ist die Wiedergabe der Annahmen zu den Kosten- und Flächenfaktoren, von denen der Ortsgesetzgeber bei Beschlußfassung über die Festsetzung des Betriebskapitals und des Beitragssatzes ausgegangen ist. Dazu gehört aber

nicht eine Auflistung sämtlicher Möglichkeiten, die dem Satzungsgeber für eine andere Beitragsbemessung zur Verfügung gestanden haben oder von ihm erwogen wurden .

Entgegen der Auffassung der Kläger stellt auch die Nichtigkeit des § 5 AbwS die Ordnungsgemäßheit der Globalberechnung nicht in Frage. Zwar wird in der Tat davon auszugehen sein, daß die Beklagte zur Ermittlung des höchstzulässigen Beitragssatzes von einer Summe der Bemessungseinheiten ausgegangen ist, die möglicherweise zu hoch ist, weil die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG gebotene Teilflächenabgrenzungen nicht berücksichtigt wurden. Dann hätte sie jedoch im Ergebnis allenfalls den höchstzulässigen Beitragssatz zu niedrig und nicht zu hoch festgesetzt. Die ihr obliegende Ermessensentscheidung, auf der Grundlage des höchstzulässigen Beitragssatzes den satzungsmäßigen Beitragssatz zu bestimmen, kann sie daher nicht zu Lasten des Klägers fehlerhaft ausgeübt haben (vgl. Scholz/Sammet/Gössl, Recht und Praxis der Globalberechnung in Baden-Württemberg, 1988, S. 63; Birk, aaO, § 8 RdNr. 1124).

Schließlich wurde der Beitragssatz auch nicht deswegen rechtsfehlerhaft festgelegt, weil die Beklagte möglicherweise nicht berücksichtigt hat, ob einzelne Grundstücke die Entwässerungseinrichtung überdurchschnittlich in Anspruch nehmen. Dabei kann offen bleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Gemeinde verpflichtet sein kann, von der Möglichkeit der Erhebung zusätzlicher Beiträge nach § 20 SächsKAG Gebrauch zu machen und in welcher Weise sich dies bei der Erstellung der Globalberechnung auswirkt. Denn es ist weder ersichtlich, noch von den Klägern behauptet worden, daß es im Satzungsgebiet derartige „Großverbraucher“ gibt.

d) Schließlich bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, daß die Beklagte ihre Entscheidung, die Entwässerungseinrichtung als rechtlich eine Einrichtung zu führen, rechtsfehlerhaft getroffen hätte. Die Entsorgung von auf Grundstücken anfallendem Schmutz- und Regenwasser auch durch technisch getrennte Anlagen kann nach § 17 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG beitragsrechtlich jedenfalls dann zu einer Einrichtung zusammengefaßt werden, wenn - wie hier - alle angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke im Satzungsgebiet die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gesamten Aufgabenerfüllung haben, also ihr Schmutz- und ihr Niederschlagswasser über die Einrichtung entsorgen können, oder diese umfassende Entwässerungsmöglichkeit nach den der Globalberechnung zugrundeliegenden Planungen

zumindest beabsichtigt ist. In diesen Fällen liegt die Entscheidung über die rechtliche Führung der Anlagen im Organisationsermessen der Gemeinde. Diese eigenverantwortliche Entscheidung des Satzungsgebers wird erst dann rechtswidrig ausgeübt, wenn die getroffene Entscheidung mit Blick auf den Zweck der Ermächtigung schlechterdings unvertretbar oder unverhältnismäßig ist. Dementsprechend beschränkt sich die verwaltungsgerichtliche Kontrolle darauf, ob diese äußersten Grenzen der Rechtssetzungsbefugnis überschritten sind (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.11.1997 - 8 NB 2.97; Urt. v. 3.11.1988, BVerwGE 80, 355, 370; SächsOVG, Urt. v. 10.12.1996 - 2 S 550/94-; Beschl. v. 25.2.1998, SächsVBl. 1998, 141 [142 f.]). Dafür bestehen hier keine Anhaltspunkte.

2. Die angefochtenen Bescheide sind auch als solches nicht zu beanstanden.

a) Da die Kläger als Gesamtschuldner beitragspflichtig sind (§ 21 Abs. 2 SächsKAG), durfte der Beitrag gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 c SächsKAG i.V.m. § 155 Abs. 3 Satz 1 AO in einem zusammengefaßten Bescheid festgesetzt werden. Die Bekanntgabe durfte - falls dies vorliegend so geschehen sein sollte - nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 c SächsKAG i.V.m. § 155 Abs. 3 Satz 1 AO durch Übermittlung einer Ausfertigung an ihre gemeinsame Anschrift erfolgen.

b) Die Beklagte durfte der Beitragsbemessung auch einen Nutzungsfaktor von 1,0 zugrundelegen. Das Grundstück der Kläger ist eingeschossig bebaut. Für eine solche Bebauung beträgt der Nutzungsfaktor gemäß § 6 Abs. 2 AbwS 1,0. Entgegen der Auffassung der Kläger war die Beklagte nicht verpflichtet, den für Kleingartengelände bestimmten Nutzungsfaktor von 0,2 (§ 10 Abs. 2 AbwS) anzuwenden, denn maßgebend ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwS die zulässige Nutzung des Grundstückes. Durch die Ausweisung im Flächennutzungsplan wird die Wohnbebauung des klägerischen Grundstückes aber nicht unzulässig. Denn dieser entfaltet für die bauliche Nutzbarkeit des klägerischen Grundstückes keine Wirkungen.

c) Der Beitragsbemessung durfte schließlich auch die gesamte Grundstücksfläche zugrundegelegt werden; die Voraussetzungen einer Teilflächenabgrenzung nach § 19 SächsKAG liegen nicht vor, denn das klägerische Grundstück umfaßt keine Teilflächen, die im Sinne von § 19 Abs. 1 SächsKAG nicht baulich genutzt werden können.

Soweit die Kläger meinen, entlang ihrer Grundstücksgrenzen und vor der Hausfront befindliche Flächen, die notwendig freizuhalten seien, müßten in Abzug gebracht werden, geht dies aus den oben ausgeführten Gründen fehl, weil solche Baubeschränkungen für § 19 Abs. 1 Sächs-KAG ohne Belang sind. Auch die hinter den Gebäuden befindliche Fläche konnte bei der Beitragsbemessung berücksichtigt werden. Ihre bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit im Sinne des § 19 Abs. 1 SächsKAG ist weder nach § 35 BauGB (aa), noch aus anderen Gründen (bb) ausgeschlossen.

aa) Das klägerische Grundstück einschließlich des hinteren Grundstücksteiles liegt nicht im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB, sondern innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB. Der „im Zusammenhang bebaute Ortsteil“ im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch eine aufeinanderfolgende Bebauung gekennzeichnet, die trotz vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Innerhalb eines solchen Bebauungszusammenhangs liegt ein Grundstück dann, wenn es einen Bestandteil des Zusammenhangs bildet, selbst also an dem Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit teilnimmt (vgl. BVerwG, Urt. v. 6.11.1968, BVerwGE 31,20; Urt. v. 19.9.1986, BVerwGE 75, 34 [36]; Urt. v. 12.12.1990, DVBl. 1991, 810 [811]). Bebauungszusammenhänge des unbeplanten Innenbereichs reichen dabei stets so weit, wie die aufeinanderfolgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken nach wertender Betrachtung den Eindruck der Geschlossenheit vermittelt. Grundsätzlich endet ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil zwar mit der letzten Bebauung, so daß die sich anschließenden selbständigen Flächen zum Außenbereich gehören (BVerwG, Urt. v. 12.10.1973, DVBl. 1974, 238 [239]). Andererseits ist eine sich der vorhandenen Bebauung anschließende Fläche nicht allein deshalb dem Außenbereich zuzurechnen, weil ihr eine weitere Bebauung nicht mehr folgt, ebensowenig wie eine Fläche schon deshalb als Innenbereich zu werten ist, weil sie Bestandteil eines bebauten und jedenfalls mit dieser Bebauung im Innenbereich liegenden Grundstücks ist. Wieweit ein Bebauungszusammenhang über den letzten Baukörper hinausreicht, hängt vielmehr von den jeweiligen Umständen und dem durch sie vermittelten Eindruck der Zusammengehörigkeit, insbesondere auch der Ausdehnung und Nutzung der anschließenden Fläche ab (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.11.1974, DVBl. 1975, 509 [510]; Urt. v. 13.2.1976, DÖV 1976, 562 [563]). Eine „bebauungsakzessorische“, z.B. als Hof, Hausgarten oder der Bebauung als Erholungsraum zugeordnete Fläche kann sich deshalb noch als dem Innenbereich zugehörig erweisen (OVG Saarland, Urt. v. 27.5.1988, BauR 1989, 56 [57]).

In Anwendung dieser Kriterien berufen sich die Kläger zu Unrecht darauf, daß sich ihr Grundstück im Außenbereich befinde. Vielmehr stellt die Umgebung des klägerischen Grundstückes einen im Zusammenhang bebauten Ortteil im Sinne des § 34 BauGB dar, an dem das gesamte Grundstück der Kläger (Flurstück) einschließlich der freien Fläche hinter der Bebauung teilnimmt. Das Grundstück der Kläger befindet sich am Rande eines bebauten Gebietes, das sich entlang der in nördlicher Richtung aus dem Ortskern herausführenden Straße und dem von dieser abzweigenden Privatweg erstreckt. Die Straße ist beidseitig bebaut; von ihr aus betrachtet befindet sich das klägerische Grundstück auf der östlichen Seite in einer zweiten - durch die Bebauung des Flurstückes möglicherweise schon mittleren - Baureihe und in einer Linie mit dem ebenfalls mit einem Wohnhaus bebauten Flurstück und dem Gebäude, das auf dem hinteren Teil des Flurstückes errichtet ist. Der Privatweg, an dem u.a. das klägerische Grundstück liegt, verbindet dieses mit den ebenfalls an ihn angrenzenden und bebauten Flurstücken und zu einem Baukomplex. Über die Flurstücke und , die jeweils auch unmittelbar an die Straße grenzen, wird dieser Komplex wiederum an die Bebauung entlang der Straße angebunden. Das dem Haus der Kläger am gegenüberliegende Wohngebäude auf dem Flurstück ist von dem Gebäude der Kläger rund 20 m entfernt, das Haus auf dem Flurstück rund 25 m, dasjenige auf dem westlich längsseits belegenen Flurstück : rund 15 m. Die Anordnung dieser Grundstücke und ihrer Bebauung sowie ihr geringer Abstand zu dem klägerischen Grundstück vermitteln den Eindruck einer typischen lockeren Wohnhausbebauung und damit einer zusammengehörigen Bebauung.

Der Bauzusammenhang endet auch nicht unmittelbar hinter den auf dem Grundstück der Kläger befindlichen Baulichkeiten, sondern schließt die restliche freie Fläche des Grundstückes mit ein. Dabei kann dahinstehen, ob durch die Bebauung der Flurstücke und der Bauzusammenhang inzwischen eine Ausweitung erfahren hat, die die zwischen dem klägerischen Grundstück und dem Flurstück belegenen unbebauten Flurstücke und als den Bauzusammenhang nicht unterbrechende Baulücken und die freie Fläche auf dem Grundstück der Kläger schon deswegen als zum Innenbereich gehörig erscheinen läßt. Wie die Ortstbesichtigung ergeben hat, stellt sich der hintere Teil des klägerischen Grundstückes nämlich als eine dem bebauten Teil zusammengehörige Fläche dar, der kein eigenständiges Gewicht zukommt. Der Hang zwischen beiden Grundstücksteilen ist

nicht so steil, daß ihm für die Nutzung des Grundstückes oder optisch mehr als unerhebliche Bedeutung zukommt. Die Ausdehnung der freien Fläche überschreitet nur geringfügig die überbaute und vor dem Gebäude befindliche Fläche und hält sich im Rahmen eines normalen Hausgartens, als den sie auch von den Klägern genutzt wird. Aus der Sicht eines unbefangenen Betrachters kommt ihr keine andere Bedeutung als die eines zu einem Einfamilienhaus gehörenden Gartens zu, weshalb sie noch dem Bebauungszusammenhang zuzuordnen ist.

bb) Der hintere Grundstücksteil ist auch nicht aus anderen Gründen einer baulichen Nutzung im Sinne von § 19 Abs. 1 SächsKAG entzogen. Dies gilt selbst dann, wenn es sich bei diesem Grundstücksteil um eine Streuobstwiese i.S. v. § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG handeln sollte. Denn den Klägern wären dann zwar alle Maßnahmen, die zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Wiese führen könnten, verboten (§ 26 Abs. 2 SächsNatSchG). Dies schließt jedoch ihre Nutzung als Hausgarten und damit ihre bauliche Nutzbarkeit nicht aus (vgl. VGH Bad.-Württ., Ur. v. 18.2.1991 - 2 S 972/91 - zum Waldabstandsgebot). Die beitragsrechtliche Situation wäre hier keine andere als bei der planungsrechtlichen Ausweisung als private Grünfläche, die regelmäßig ohne Auswirkungen auf die bevorteilte Grundstücksfläche bleibt (BVerwG, Beschl. v. 29.11.1994, NVwZ 1995, 1215 f. zum Erschließungsbeitragsrecht). Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn durch das Vorhandensein der Streuobstwiese die bauliche Nutzbarkeit des Grundstückes schlechthin ausgeschlossen ist. Dies ist vorliegend, da das Grundstück bereits baulich genutzt wird, nicht der Fall.

Andere Gründe, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG die Nichtberücksichtigung der hinteren Grundstücksfläche gebieten, bestehen nicht. Dabei kann offen bleiben, ob diese Fläche gemäß § 34 BauGB notwendig von einer Bebauung freizuhalten ist, weil sich eine Bebauung nicht im Sinne von § 34 BauGB einfügen würde, oder ob sie bebaut werden dürfte. Denn allein der Umstand, daß die freie Fläche über das hinausreicht, was nach der Umgebungsbebauung notwendig frei zuhalten ist, zwingt noch nicht zu einer Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG (aA offenbar Birk, aaO, § 8 RdNr. 1290a). Diese Auffassung liefe im Ergebnis darauf hinaus, daß jede unbebaubare Freifläche, die grundbuchmäßig abgeschrieben werden könnte, nicht zu berücksichtigen wäre. Dadurch würden Grundstücke im unbeplanten Innenbereich gegenüber solchen im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes ungerechtfertigt privilegiert. Denn für letztere ist anerkannt, daß nur solche Flächen unberücksichtigt

bleiben, von denen der Eigentümer keinerlei beitragsrechtlichen relevanten Vorteil hat. Ein solcher Vorteil wird für Wohngrundstücke aber auch dann angenommen, wenn die Grundstücksfläche einheitlich mit dem Wohngebäude z.B. als Hausgarten oder zur Erholung genutzt werden kann (NdsOVG, Urt. v. 21.9.1995 - 9 L 6639/93 -; s.auch oben). Darüber hinaus würde eine solche Auslegung dem Ausnahmecharakter des § 19 SächsKAG nicht gerecht, der - wie oben ausgeführt - zur Zugrundelegung des Buchgrundstückes nur dann korrigierend eingreifen will, wenn die von einer Einrichtung ausgehenden Vorteilswirkungen sich nicht auf das gesamte Buchgrundstück erstrecken. In Anlehnung an die Rechtsprechung zu übertiefen Grundstücken im Erschließungsbeitragsrecht (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.6.1981, BVerwGE 62, 308 [314]; Urt. v. 27.6.1985, BVerwGE 71, 363 [366]) sind deshalb nur solche - nicht überbauten, nicht überbaubaren und grundbuchmäßig abschreibbaren - Freiflächen unberücksichtigt zu lassen, die dem Grundstück eindeutig keine größere Ausnutzbarkeit als den die Umgebung prägenden anderen Grundstücke des Ortsteils vermitteln. Dies kann beispielsweise bei natürlichen Hindernissen, die eine auch nur erholungsweise Nutzung eines Grundstücksteiles ausschließen, oder bei übergroßen Grundstücken der Fall sein. Diese Voraussetzungen sind vorliegend jedoch eindeutig nicht erfüllt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:
Reich

Franke

Leonard

Beschluß

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 1, § 13 Abs. 2 GKG auf 9.182, 70 DM festgesetzt.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Reich

Franke

Leonard

11

11

11

11